

# Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



## Zusatzanforderungen für den Produktbereich

### Hopfen


Stand: 01.01.2019

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>I.</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.	Qualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
<b>II.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</b>	<b>4</b>
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Erstkontrolle	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Fachliche Kenntnisse	4
5.	Pflanzgut	4
6.	Pflanzenschutz	4
7.	Anlage, Erhaltung und Pflege naturbetonter Strukturelemente	5
8.	Begrünung	5
9.	Pflanzenbedarfsgerechte Beregnung	5
10.	Verwendung verlustmindernder Pflanzenschutzgeräte	5
11.	Randfach mit zusätzlicher Fahrgasse oder maximal 4 Pflanzreihen (Normalanlage)	5
12.	Düngung	5
13.	Qualifizierte Pflücke, Trocknung und Konditionierung	6
14.	Dokumentation	6
<b>III.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</b>	<b>7</b>
1.	Zeichennutzungsvertrag	7
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	7
3.	Eigenkontrolle	7
4.	Hygiene	7
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	7
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	7
7.	Zeichenverwendung	7
8.	Rückstandsuntersuchungen	7
<b>IV.</b>	<b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>8</b>


# I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

## 1. Qualität


Hopfen, der unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet werden soll, muss die Qualitätsanforderungen für Siegelhopfen der geltenden Deutschen Hopfengeschäftsvereinbarungen erfüllen. 

Das Gesamtergebnis der Neutralen Qualitätsfeststellung, entsprechend den aktuell gültigen Vereinbarungen im Hopfenliefervertrag, liegt im Bonus- oder mindestens im Neutralbereich.

## 2. Gentechnik

Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen. 

## 3. Herkunft

Der Hopfen muss in Baden-Württemberg erzeugt werden. 

Sonderregelung für Tettninger Hopfen:

Hopfen von Flächen im Kreis Lindau kann in die Zeichennutzung einbezogen werden, wenn er direkt über eine Siegelhalle (Zeichennutzer) in Tettngang zertifiziert wird.

## II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

### 1. Teilnahmevereinbarung



Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

### 2. Erstkontrolle



Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

### 3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

### 4. Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

### 5. Pflanzgut



Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.

### 6. Pflanzenschutz

Regelmäßige visuelle Kontrollen der Bestände auf Krankheiten, Schädlinge und deren Gegenspieler sind eine unabdingbare Voraussetzung für die gezielte und sparsame Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Nach Empfehlung der Officialberatung bzw. des telefonischen Auskunftgebers sind Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung zu ergreifen.

In der integrierten Hopfenproduktion kommen zur Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen folgende Maßnahmen und Verfahren in Betracht:

#### a) Mechanische Verfahren:

- Unkrautregulierung
- Entfernen von Ausläufern und überzähliger Triebe der Hopfenpflanzen
- Beseitigen von Trieben mit Schattenwicklerbefall
- Entblättern des unteren Rebenbereichs als vorbeugende phytosanitäre Maßnahme
- Hopfenkompostpflege
- Bekämpfung der Wühlmaus mit geeigneten Fallen

#### b) chemische Verfahren:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur dann erfolgen, wenn die anderen Maßnahmen und Verfahren zur Steuerung der Schadorganismen nicht hinreichend wirksam sind oder die Kontrollen bzw. die Prognoseverfahren die Notwendigkeit des Einsatzes anzeigen. Um Resistenzbildungen zu vermeiden, sollte, soweit möglich, ein Wirkstoffwechsel vorgenommen werden.

- Empfehlungen von anerkannten Beratungseinrichtungen: Der regionale ggf. auch der lokale Bezug muss hergestellt sein. Beratungseinrichtungen von Handel und Genossenschaften und Beratungsdienste sind anerkannt, wenn ihre (schriftlichen) Empfehlungen mit der Officialberatung abgestimmt sind.
- Fehlt eine Empfehlung, muss der Anwender die Notwendigkeit auf anderem Weg nachweisen (z.B. Anwendung des Schadschwellenprinzips nach Auszählung der Schaderreger). Es gelten die in der jährlich erscheinenden Broschüre "Hopfen 20xx" der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft veröffentlichten Empfehlungen.

## **7. Anlage, Erhaltung und Pflege naturbetonter Strukturelemente**

Es müssen naturbetonte Strukturelemente wie Hecken, Feldgehölze, Feldraine u. a. in der Feldflur erhalten oder neu angelegt werden mit dem Ziel, die Lebensbedingungen für Nutzorganismen zu verbessern. Zur Eingrenzung von Hopfengärten in der Nähe von Straßen, Wohngebäuden u. a. eignen sich Hecken aus Liguster, Feldahorn und anderen robusten Gehölzen, die keine Wirte für Krankheiten und Schädlinge des Hopfens sind.

## **8. Begrünung**

Nach Abschluss der Bodenbearbeitung, Anfang Juli, ist die natürliche Unkrautflora zu tolerieren. Möglich ist auch die Einsaat von Gründüngungspflanzen zwischen die Reihen und in die Fahrgassen. Die Saat der Gründüngung kann nach der Ernte oder in Verbindung mit dem letzten Anackern erfolgen. Geeignete Pflanzenarten für Einsaaten sind Winterroggen, kurzlebige Weidelgräser und Winterrübsen. Weiter eignen sich Ölrettich, Raps, Senf und Phacelia, wobei darauf zu achten ist, dass diese vor der Hopfenernte nicht zur Blüte kommen (Bienenschutz). Sowohl die natürliche Begrünung als auch Einsaaten sollten im Herbst so spät wie möglich eingearbeitet werden. Bei Böden, die schnell abtrocknen, empfiehlt sich eine Einarbeitung erst im darauffolgenden Frühjahr.

- Bei Begrünungsaussaat bis Mitte September; keine Nutzung des Aufwuchses; Verbleib des Aufwuchses auf der Fläche; zur Begrünung dürfen keine flächenzahlungsberechtigten Kulturen in Reinsaat verwendet werden; Einarbeitung des Aufwuchses incl. Mulchen bei "Herbstbegrünung" nicht vor Ende November.

## **9. Pflanzenbedarfsgerechte Beregnung**

Zeitpunkt und Höhe von Beregnungsgaben werden unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs, der Feldkapazität des Bodens und des Wasserbedarfs der Kulturen ermittelt. Die maximalen Einzelgaben pro Tag sind begrenzt auf 20 mm auf Standorten mit Sand und anlehmigem Sand, 30 mm auf sonstigen Standorten außer Lössböden und 40 mm auf Standorten mit Lössböden. Der Nachweis der Beregnungsmenge ist über ein Beregnungstagebuch zu führen. Alternativ zur Aufzeichnung der Beregnungsmenge ist die Nutzung des Internetangebotes des Deutschen Wetterdienstes "Agrowetter-Beregnung" ([www.agrowetter.de/produkte/beregnung/](http://www.agrowetter.de/produkte/beregnung/)), ggf. auch über Beregnungsverbände, möglich.

## **10. Verwendung verlustmindernder Pflanzenschutzgeräte**

Zur Verminderung der Abdrift müssen die Pflanzenschutzgeräte mit Injektordüsen und einem Abdeckblech an der Aufwindseite ausgerüstet sein. Hinweise zur Düsenausstattung sind der jährlich erscheinenden Beratungsbroschüre zu entnehmen.

## **11. Randfach mit zusätzlicher Fahrgasse oder maximal 4 Pflanzreihen (Normalanlage)**

Zur Verminderung der Abdrift auf Nachbarflächen kann durch eine zusätzliche Fahrgasse im Randfach dieses zweimal halbseitig nach innen behandelt werden. Dabei ist die außengelegene Gebläseseite abzudecken. Auch die halbseitige Behandlung von Randfächern mit maximal 4 Pflanzreihen verringert den Austrag von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielflächen wesentlich. In Weitraumanlagen ist die Vorgabe adäquat anwendbar.

## **12. Düngung**

- Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm haltigen Düngemitteln ist im gesamten Betrieb



untersagt.

- Zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ist bei der Berechnung des Düngerbedarfs je Vorfruchtart mindestens eine Bodenprobe auf N<sub>min</sub> zu untersuchen.
- Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden.

### **13. Qualifizierte Pflücke, Trocknung und Konditionierung**

Um den hohen Marktwert von Tettninger Qualitätshopfen zu erhalten, sind bei der Pflücke, Trocknung, Lagerung und Weiterverarbeitung folgende Regeln einzuhalten:

- Die Erzeugergemeinschaft gibt jährlich Empfehlungen für den optimalen Erntezeitpunkt (Reifemerkmale sind gut geschlossene Dolden mit goldgelbem Lupulin).
- Die Pflückmaschine ist so einzustellen, dass der Anteil von Blättern und Stängeln, Doldenblättchen, Hopfenabfall und eventuellen Verunreinigungen niedrig bleibt und die Hopfendolden möglichst unbeschädigt bleiben.
- Um Aroma- und Qualitätsverluste zu verhindern, ist der Hopfen sofort nach der Pflücke zu trocknen und eine Trocknungstemperatur von max. 65 °C einzuhalten.
- Bei der Lagerung von offenem und gesacktem Hopfen darf der Wassergehalt die Grenze von 14 % nicht überschreiten. Das Erntegut ist ständig zu überwachen und vor Verderb zu schützen.

### **14. Dokumentation**



Die Dokumentation umweltrelevanter Bewirtschaftungsmaßnahmen dient der Kontrolle der Erzeugung, ist aber gleichzeitig für den Bewirtschafter unentbehrlich, um produktionstechnische und wirtschaftliche Konsequenzen aus dem Produktionsverfahren für die Zukunft zu ziehen. Es sind schlagbezogene bzw. auf Bewirtschaftungseinheiten bezogene Aufzeichnungen von allen Flächen des Unternehmens zu machen mit mindestens folgenden Angaben:

- Flurstücksnummer bzw. Nummern von Flurstücksteilen,
- Kultur, Sorte und Erntemenge,
- Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen (Termin der Durchführung, Art und Menge des eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittels),
- ggf. Ergebnisse von Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen,
- Bestandskontrollen bzw. Prognosedaten,
- Schriftliche Empfehlungen von Beratungseinrichtungen,
- außerdem ist zu berücksichtigen: § 6 Düngeverordnung: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Bei Anlieferung der Ernte, spätestens aber bis 31.08. des laufenden Jahres, muss die Dokumentation (Betriebsheft) beim Erfinder oder einer beauftragten Kontrolleinrichtung zur Prüfung vorgelegt werden.

### III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

#### 1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

#### 2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

#### 3. Eigenkontrolle

Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

#### 4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Hopfen mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

#### 5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind.

Alle QZBW-Waren müssen dazu auf den Lieferdokumenten im Wareneingang vom Lieferanten eindeutig mit Art, Menge und QZBW-Kennzeichnung bezeichnet werden.

#### 6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Hopfen und Hopfenprodukte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

#### 7. Zeichenverwendung

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

#### 8. Rückstandsuntersuchungen

Je angefangene 250 t marktfähiger QZBW-Ware ist vom jeweiligen Zeichennutzer mindestens eine Rückstandsuntersuchung auf Pflanzenschutzmittel in Auftrag zu geben.

#### IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Erzeugung von Getreide, Ölsaaten, Hopfen sowie für die Grünlandnutzung und Feldfutterproduktion im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. Broschüre der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft „Hopfen 20xx Anbau, Sorten, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte“ (aktuelle Fassung)
4. Schlagkartei Hopfen bzw. Betriebsheft
5. Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
6. Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer

#### V. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

#### **Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart